

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.02.1990

Geschäftszahl

87/17/0260

Rechtssatz

Das Fehlen einer Konzession nach § 1 Abs 2 Z 2 KWG (Girogeschäft) schließt die Durchführung der Geschäfte nach § 1 Abs 2 Z 6 KWG nicht aus.